

Kleine Anfrage

der Abg. Bernd Gögel und Dr. Bernd Grimmer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Iraker in Pforzheim und im Enzkreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele irakische Staatsbürger (unter tabellarischer Nennung der Ergebnisse behördlicher Registrierung, z. B. von Geschlecht, Altersgruppen, Anteil der Schulpflichtigen, Religionszugehörigkeit, gegebenenfalls in welchem Schutzstatus die Menschen leben, die Anteile der Erwerbstätigen und der von Transferleistungen Lebenden) leben derzeit in Pforzheim respektive im Enzkreis?
2. Lassen sich seit dem 1. Januar 2010 und bis heute einzelne Phasen der Zuwanderung irakischer Staatsbürger nach Pforzheim respektive in den Enzkreis (z. B. im Zusammenhang mit bestimmten Migrationsbewegungen oder -kontingenten) definieren, quantifizieren und mit sie anstoßenden Ereignissen in Zusammenhang setzen?
3. Wie viele dieser unter Fragen 1 und 2 erfragten Menschen sind ohne Identitätsdokumente wann und auf welche Weise nach Deutschland eingereist?
4. Auf welche Gesamtkosten an jeweils welcher Form von Transferleistungen (typische Erstattungen für den Unterhalt von Schutzbedürftigen, die mit dem Land abgerechnet aber vom Kreis vorgeschossen werden, sowie die den Kreisen und Kommunen entstehenden Kosten der Anschlussunterbringung) sowie indirekter Aufwendungen (z. B. Vorhalten von Kita- und Schulplätzen, Sprachunterricht und ähnliches) beziffert sie die Auswirkungen dieser Zuwanderergruppe auf die Haushalte der Stadt Pforzheim und des Enzkreises seit dem 1. September 2015?
5. Aufgrund welcher Voraussetzungen, Umstände, Vorgänge und Entscheidungen welcher behördlichen und anderen Akteure ist nach ihrer Kenntnis Pforzheim in kürzester Zeit zu einem irakischen und insbesondere jesidischen Siedlungsschwerpunkt in Baden-Württemberg geworden?

6. Wann wurden von welcher Behörde in welcher Weise die in Pforzheim bzw. im Enzkreis lebenden irakischen Staatsbürger mit welchen Ergebnissen auf mögliche frühere oder aktuelle Zugehörigkeit zum sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) oder zu anderen politischen oder politisch-religiösen gewalttätigen extremistischen Gruppierungen überprüft?
7. Gab und gibt es seit dem 1. September 2015 in Baden-Württemberg (und insbesondere in Pforzheim und im Enzkreis) Selbstanzeigen von Schutzsuchenden, mit denen die Mitgliedschaft in extremistischen Vereinigungen gegenüber den Sicherheitsbehörden aus eigener Initiative zugegeben wurde, sodass ihnen der Schutzsuchenden-Status erhalten blieb?
8. Wo und wann wurden in Baden-Württemberg nach dem 1. September 2015 Fälle registriert, dass geflüchtete Schutzsuchende IS-Angehörige, sonstige gewalttätige Extremisten oder Kriminelle aus ihrem Heimatland in Deutschland angetroffen haben und dies den Behörden zur Kenntnis brachten?
9. Welche Schlussfolgerungen wurden daraus abgeleitet bzw. welche konkreten Maßnahmen für die Ergreifung solcher IS-Angehöriger und gegebenenfalls anderer ausländischer extremistischer Gefährder getroffen und umgesetzt?
10. Wenn die Presse im August 2018 glaubhaft beschreibt, dass mindestens eine (möglicherweise mehrere) in Baden-Württemberg lebende jesidische Frau(en) vor Begegnungen mit IS-Leuten zurück in die relative Sicherheit eines Flüchtlingslagers im Nordirak flieht (bzw. fliehen), was sagt dies ihrer Einschätzung nach über den Informationsstand baden-württembergischer Behörden betreffend die Identität und das Vorleben der seit dem 1. September 2015 nach Baden-Württemberg gekommenen Schutzsuchenden irakischer Staatsangehörigkeit im allgemeinen aus, und damit folgerichtig über die Sicherheit oder Unsicherheit der einheimischen Bevölkerung vor im Zuge der Migrationsbewegung eingereisten islamistischen oder sonstigen ausländischen terroristischen Gefährdern und Gewaltkriminellen?

30.08.2018

Gögel, Dr. Grimmer AfD

Begründung

In der zweiten Augustwoche 2018 machte die Jesidin Aschwak T. Schlagzeilen, die gegenüber der Polizei angab, ihren IS-Peiniger in Schwäbisch Gmünd wiedergetroffen zu haben und von ihm angesprochen worden zu sein. Die Frau fühlte sich nach eigenen Angaben von der Polizei unzureichend geschützt und sei in ein Flüchtlingslager im Nordirak geflohen, wo sie seit vier Monaten lebe (vgl. „Stuttgarter Zeitung“, „Badisches Tagblatt“ und „stern“ vom 23. August 2018). Es sollen laut Presse auch weitere Jesidinnen ähnliche Begegnungen gemeldet haben, sodass davon auszugehen ist, dass von den Behörden unbemerkt mit den Flüchtlingsbewegungen auch IS-Kämpfer – mit welchen Zielsetzungen auch immer – nach Baden-Württemberg eingereist sind und sich hier frei bewegen, womöglich mit Schutzsuchenden-Status. In Pforzheim leben derzeit mindestens 3.000 irakische Staatsbürger, wobei weder den Fragestellern noch der breiten Bevölkerung bekannt geworden ist, wie diese ethnische Ballung binnen sehr weniger Jahre zustande kam. Eine solche Ballung erhöht die Wahrscheinlichkeit, sowohl Opfer als auch Täter eigentlich nahöstlicher Konflikte gehäuft in der Stadt zu finden, mit den jeweiligen Konsequenzen. Deshalb wird auch im Sicherheitsinteresse der einheimischen Bevölkerung nach dem Wissensstand über die zugewanderten Menschen gefragt. Nach Ansicht der Fragesteller widerspräche angesichts in jüngerer Zeit durch Migranten verübter spektakulärer Gewalttaten die Vermutung keines-

wegs allgemeiner Lebenserfahrung, ausländische Regierungen hätten die deutsche Grenzöffnung vom September 2015 genutzt, um sich Krimineller, Extremisten oder psychisch Kranker gezielt zu entledigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. September 2018 Nr. 3-1228.1/233 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele irakische Staatsbürger (unter tabellarischer Nennung der Ergebnisse behördlicher Registrierung, z. B. von Geschlecht, Altersgruppen, Anteil der Schulpflichtigen, Religionszugehörigkeit, gegebenenfalls in welchem Schutzstatus die Menschen leben, die Anteile der Erwerbstätigen und der von Transferleistungen Lebenden) leben derzeit in Pforzheim respektive im Enzkreis?*
2. *Lassen sich seit dem 1. Januar 2010 und bis heute einzelne Phasen der Zuwanderung irakischer Staatsbürger nach Pforzheim respektive in den Enzkreis (z. B. im Zusammenhang mit bestimmten Migrationsbewegungen oder -kontingenten) definieren, quantifizieren und mit sie anstoßenden Ereignissen in Zusammenhang setzen?*

Zu 2.:

Die angefragten Daten werden im Sinne der Fragestellung statistisch nicht einheitlich erfasst.

Dem Ausländerzentralregister (AZR) lassen sich insbesondere Daten zu Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsstatus entnehmen. Daten zur Religionszugehörigkeit, Schulpflichtigen, Erwerbstätigen oder dem Anteil der von Transferleistungen Lebenden sind im AZR hingegen nicht gespeichert.

Nachfolgend werden die im AZR erfassten und in Pforzheim lebenden irakischen Staatsangehörigen unterteilt nach Jahr, Geschlecht und Altersgruppen dargestellt. Als frühesten Stichtag kann auf den 31. Dezember 2011 zurückgegriffen werden.

Stichtag	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)							
	Männl.	Weibl.	Unbk.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65
31.12.2011	919	768	–	1.687	720	65	236	371	209	60	18	8
31.12.2012	971	847	–	1.818	754	75	261	399	225	68	25	11
31.12.2013	1.026	932	–	1.958	807	82	270	427	244	87	27	14
31.12.2014	1.058	980	–	2.038	831	88	277	454	235	103	32	18
31.12.2015	1.333	1.109	–	2.442	919	129	389	527	282	129	45	22
31.12.2016	1.665	1.467	–	3.132	1.169	152	514	669	340	181	74	33
31.12.2017	1.846	1.622	3	3.471	1.285	142	547	760	384	229	91	33
31.08.2018	1.903	1.653	2	3.558	1.263	162	530	804	417	244	103	35

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die im AZR erfassten und im Enzkreis lebenden irakischen Staatsangehörigen unterteilt nach Jahr, Geschlecht und Altersgruppen entnehmen.

Stichtag	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)							
	Männl.	Weibl.	Unbk.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65
31.12.2011	68	33	–	101	15	2	28	26	15	8	2	5
31.12.2012	81	28	–	109	19	1	29	30	15	10	3	2
31.12.2013	84	32	–	116	26	2	24	32	15	13	1	3
31.12.2014	88	33	–	121	26	3	20	37	15	13	3	4
31.12.2015	192	100	–	292	79	12	65	72	31	21	6	6
31.12.2016	382	255	–	637	250	25	107	135	73	31	10	6
31.12.2017	370	270	–	640	263	18	98	115	94	30	15	7
31.08.2018	340	270	–	610	247	25	81	101	95	34	19	8

Nachfolgend werden die zum Stichtag 31. August 2018 im AZR erfassten und in Pforzheim lebenden irakischen Staatsangehörigen insbesondere unterteilt nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus sowie nach Geschlecht und Altersgruppen dargestellt.

GESAMTÜBERSICHT	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)								
	Männl.	Weibl.	Unb.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65	
nach Geschlecht und Altersgruppen													
Niederlassungserlaubnisse insg. (einschl. Daueraufenthalt EG)	531	328	–	859	170	31	120	223	162	108	34	11	
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	452	272	–	724	169	16	49	215	145	90	29	11	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	1	–	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	28	7	–	35	1	–	1	5	10	14	4	–	
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	5	1	–	6	–	–	–	–	2	3	1	–	
nach § 35 AufenthG (Kinder)	42	45	–	87	–	15	69	3	–	–	–	–	
nach § 9 AufenthG (allgemein)	3	3	–	6	–	–	–	–	5	1	–	–	
Ausbildung/Erwerbstätigkeit insg.	1	–	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–	
nach § 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	1	–	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–	
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insg.	881	765	2	1.648	657	69	262	383	148	72	37	20	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	6	7	–	13	2	–	1	3	–	3	1	3	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	2	6	–	8	6	–	–	1	1	–	–	–	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	820	690	2	1.512	606	65	244	360	132	59	30	16	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	40	41	–	81	37	2	14	13	9	4	2	–	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	11	21	–	32	6	2	3	6	5	5	4	1	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	1	–	–	1	–	–	–	–	–	1	–	–	

GESAMTÜBERSICHT	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)							
	Männ.	Weibl.	Unb.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65
nach § 25 b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsge- währung bei nachhaltiger Integration: integrierter Aus- länder)	1	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–	–
familiäre Gründe insg.	149	236	–	385	210	19	22	60	38	25	10	1
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennach- zug zu Deutschen)	3	8	–	11	–	–	2	4	4	1	–	–
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1	2	–	3	3	–	–	–	–	–	–	–
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberech- tigter Elternteil)	3	8	–	11	–	–	1	5	5	–	–	–
nach § 30 AufenthG (Ehe- gattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 g AufenthG	10	101	–	111	1	–	16	48	21	18	6	1
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Dauer- aufenth.-EU)	103	101	–	204	186	17	1	–	–	–	–	–
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	4	–	–	4	1	1	2	–	–	–	–	–
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	6	1	–	7	7	–	–	–	–	–	–	–
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	5	5	–	10	10	–	–	–	–	–	–	–
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	13	8	–	21	–	–	–	3	8	6	4	–
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familien- angehörige)	1	2	–	3	2	1	–	–	–	–	–	–
Besondere Aufenthalts- rechte insg.	14	21	–	35	–	1	28	4	2	–	–	–
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 Auf- enthG (eigenständiges Ehe- gattenaufenthaltsrecht)	–	2	–	2	–	–	–	–	2	–	–	–
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthalts- recht für Kinder)	14	19	–	33	–	1	28	4	–	–	–	–
Sonstiges/Befreiungen	154	148	–	302	86	26	52	86	26	17	6	3
Bescheinigung über die Wir- kung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) aus- gestellt	154	148	–	302	86	26	52	86	26	17	6	3
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU insg.	3	7	–	10	2	–	3	–	4	1	–	–
Aufenthaltskarte (Angehö- rige von EU-/EWR-Bürgern)	1	4	–	5	2	–	–	–	3	–	–	–
Daueraufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR- Bürgern)	2	3	–	5	–	–	3	–	1	1	–	–

GESAMTÜBERSICHT	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)							
	Männ.	Weibl.	Unb.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65
nach Geschlecht und Altersgruppen												
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insg.	91	62	–	153	50	11	27	23	21	12	9	–
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) insg.	42	38	–	80	29	1	10	19	12	5	4	–
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG	4	1	–	5	3	–	–	–	1	1	–	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	36	27	–	63	22	–	7	18	10	3	3	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	–	8	–	8	3	–	3	–	1	1	–	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	–	2	–	2	1	–	–	1	–	–	–	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	2	–	–	2	–	1	–	–	–	–	1	–

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die zum Stichtag 31. August 2018 im AZR erfassten und im Enzkreis lebenden irakischen Staatsangehörigen insbesondere unterteilt nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus sowie nach Geschlecht und Altersgruppen entnehmen.

GESAMTÜBERSICHT	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)							
	Männ.	Weibl.	Unb.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65
nach Geschlecht und Altersgruppen												
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl. Dauer-aufenthalt EG)	23	10	–	33	4	1	5	4	9	6	1	3
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	18	10	–	28	4	1	5	4	5	5	1	3
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	4	–	–	4	–	–	–	–	3	1	–	–
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	1	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–	–
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insg.	195	153	–	348	142	10	42	65	56	18	12	3
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	–	1	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	1	3	–	4	2	–	–	–	–	1	1	–
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) – AERL	7	6	–	13	2	–	5	–	2	2	2	–
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	1	–	–	1	–	–	–	–	–	1	–	–
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	124	108	–	232	101	7	27	43	38	10	3	3
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	55	27	–	82	29	2	10	21	13	3	4	–
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	6	7	–	11	6	–	–	1	2	1	1	–
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	1	1	–	4	3	–	–	–	–	–	–	–

GESAMTÜBERSICHT	Geschlecht				Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)							
	Männ.	Weibl.	Unb.	Ges.	≤16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	Ab 65
nach Geschlecht und Altersgruppen												
familiäre Gründe insg.	22	24	–	46	29	2	5	2	3	5	–	–
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	–	2	–	2	–	–	–	1	1	–	–	–
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 g AufenthG	2	7	–	9	–	–	1	1	2	5	–	–
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	18	10	–	28	23	2	3	–	–	–	–	–
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	–	1	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)												
Sonstiges/Befreiungen	2	4	–	6	6	–	–	–	–	–	–	–
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	13	19	–	32	11	5	6	4	6	–	–	–
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	11	12	–	23	7	5	2	4	5	–	–	–
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	–	1	–	1	–	–	–	–	1	–	–	–
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU insg.	2	6	–	8	4	–	4	–	–	–	–	–
Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	–	1	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insg.	65	45	–	110	48	5	13	19	17	4	3	1
Aufenthalts-gestattung	65	45	–	110	48	5	13	19	17	4	3	1
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	15	12	–	27	5	2	9	4	4	–	2	1
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	8	10	–	18	4	2	7	1	2	–	1	1
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	1	–	–	1	1	–	–	–	–	–	–	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	1	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	5	1	–	6	–	–	2	2	1	–	1	–
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	–	1	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden dem Enzkreis im Zeitraum von September 2012 bis August 2018 insgesamt 591 irakische Staatsangehörige zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt. Die Zuteilungen irakischer Staatsangehöriger an den Stadtkreis Pforzheim beliefen sich in demselben Zeitraum auf insgesamt 1.235 Personen.

3. Wie viele dieser unter Fragen 1 und 2 erfragten Menschen sind ohne Identitätsdokumente wann und auf welche Weise nach Deutschland eingereist?

Zu 3.:

Grenzschutzaufgaben obliegen der Zuständigkeit der Bundespolizei, weshalb eine Registrierung von Einreisefeststellungen grundsätzlich dort erfolgt. Die Bundespolizei gehört dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren an. Als Bundesbehörde ist die Bundespolizei nicht zur Auskunft gegenüber Mitgliedern des Landtags verpflichtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Auf welche Gesamtkosten an jeweils welcher Form von Transferleistungen (typische Erstattungen für den Unterhalt von Schutzbedürftigen, die mit dem Land abgerechnet aber vom Kreis vorgeschossen werden, sowie die den Kreisen und Kommunen entstehenden Kosten der Anschlussunterbringung) sowie indirekter Aufwendungen (z. B. Vorhalten von Kita- und Schulplätzen, Sprachunterricht und ähnliches) beziffert sie die Auswirkungen dieser Zuwanderergruppe auf die Haushalte der Stadt Pforzheim und des Enzkreises seit dem 1. September 2015?

Zu 4.:

Nach Auskunft der Stadt Pforzheim können die Gesamtkosten im Zeitraum vom 1. September 2015 bis 18. September 2018 bezogen auf die Flüchtlingsaufnahme von irakischen Staatsbürgern im Stadtkreis Pforzheim letztlich nicht valide beziffert werden. Auch im Enzkreis ist eine genaue Gesamtkostendarstellung für den Zeitraum vom 1. September 2015 bis 18. September 2018 bezogen auf die Flüchtlingsaufnahme von irakischen Staatsbürgern nicht möglich.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch sind keine Transferleistungen, welche die Kommunen mit dem Land abrechnen. Soweit die Kosten der Anschlussunterbringung der in Ziffer 1 beschriebenen Personengruppe erfragt werden, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, wie viele Personen der beschriebenen Gruppe während der Anschlussunterbringung Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch erhalten. Eine Bezifferung ist daher nicht möglich.

Auch hinsichtlich der Frage der entstehenden Gesamtkosten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises auf deren Haushalte für das Vorhalten von Schulplätzen „für den Unterhalt von Schutzbedürftigen“ können keine Aussagen gemacht werden, da das Land hierzu keinen Einblick in kommunale Haushalte hat und die Sachkosten für die Errichtung und den Unterhalt des Schulgebäudes sowie dessen Ausstattung nicht einer Schülergruppe zugeordnet werden können. Für die Sprachförderung in den Schulen in Baden-Württemberg stellt das Land Lehrkräfte zur Verfügung. Diese Personalausgaben gehen nicht zulasten der kommunalen Haushalte.

Zu den Kosten für das Vorhalten von Kita-Plätzen hat die Stadt Pforzheim mitgeteilt, dass die für eine Beantwortung der Frage erforderlichen Daten ohne zusätzliche Auswertungen nicht zur Verfügung stünden, welche kurzfristig nicht möglich seien.

Der Enzkreis ist selbst nicht Träger von Kindertageseinrichtungen und hält insofern auch keine Kita-Plätze selbst vor. Träger von Kindertageseinrichtungen sind die 28 Städte und Gemeinden des Enzkreises sowie dort ansässige freie, private und kirchliche Träger. Kein Träger hält für eine spezielle Gruppe Zugewanderter

Kita-Plätze vor. Zur Frage, wie viele Kita-Plätze in den Städten und Gemeinden des Enzkreises gegebenenfalls aktuell durch Kinder aus irakischen Zuwandererfamilien belegt sind und was dies die Kommunen insgesamt kostet, kann keine belastbare Aussage getroffen werden, da dies weder statistisch noch im Rahmen der örtlichen oder kreisweiten Bedarfsplanung gesondert erfasst wird. Dies gilt für jedwede Bevölkerungsgruppe.

Das Land zahlt nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch für Flüchtlinge Zuschüsse zu den Kosten von Sprachkursen ergänzend zu denjenigen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die Stadt- und Landkreise, auch an die Stadt Pforzheim und den Enzkreis. Hierbei verbleibt bei den Stadt- und Landkreisen ein Eigenanteil von rund 40 Prozent. Bei den Sprachkursen wird die Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden nicht erhoben. Es sind daher keine Angaben darüber möglich, in welcher Höhe Kosten auf irakische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger entfallen.

5. Aufgrund welcher Voraussetzungen, Umstände, Vorgänge und Entscheidungen welcher behördlichen und anderen Akteure ist nach ihrer Kenntnis Pforzheim in kürzester Zeit zu einem irakischen und insbesondere jesidischen Siedlungsschwerpunkt in Baden-Württemberg geworden?

Zu 5.:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Statistische Angaben zur Zahl der in Pforzheim lebenden irakischen Staatsangehörigen mit jesidischer Religionszugehörigkeit liegen der Landesregierung nicht vor. Ebenso wenig liegen Informationen zu der Frage vor, aus welchen Gründen Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit bzw. jesidischer Religionszugehörigkeit nach Pforzheim gezogen sind.

6. Wann wurden von welcher Behörde in welcher Weise die in Pforzheim bzw. im Enzkreis lebenden irakischen Staatsbürger mit welchen Ergebnissen auf mögliche frühere oder aktuelle Zugehörigkeit zum sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) oder zu anderen politischen oder politisch-religiösen gewalttätigen extremistischen Gruppierungen überprüft?

Zu 6.:

Die Sicherheitsbehörden werden bei dem von Frage 6 erfassten Personenkreis in der Regel vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde angefragt, ob Versagungsgründe oder sonstige Sicherheitsbedenken gegen die Erteilung eines solchen vorliegen (gemäß § 73 Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Die Anfrage erstreckt sich auf alle ausländerrechtlich relevanten Erkenntnisse. Bei der konkreten Bearbeitung der Einzelfälle findet ein Abgleich der angefragten Person mit dem nachrichtendienstlichen beziehungsweise polizeilichen Informationssystemen statt. Im Trefferfall werden die vorliegenden Erkenntnisse zusammengetragen und an die zuständigen Ausländerbehörden übermittelt.

Dem weitestgehend entsprechend werden die Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 1 a AufenthG auch im Asylverfahren angefragt.

Zu der spezifischen Fragestellung kann aufgrund fehlender statistischer Auswertemöglichkeiten keine abschließende Aussage getroffen werden. Seit dem Jahr 2015 wurden nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg jedoch keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen irakische Staatsangehörige aus dem Enzkreis oder Pforzheim wegen des Verdachts der Bildung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland nach §§ 129 a, b StGB durch baden-württembergische Strafverfolgungsbehörden geführt.

7. Gab und gibt es seit dem 1. September 2015 in Baden-Württemberg (und insbesondere in Pforzheim und im Enzkreis) Selbstanzeigen von Schutzsuchenden, mit denen die Mitgliedschaft in extremistischen Vereinigungen gegenüber den Sicherheitsbehörden aus eigener Initiative zugegeben wurde, sodass ihnen der Schutzsuchenden-Status erhalten blieb?

Zu 7.:

Selbstanzeigen werden in aller Regel nicht gegenüber den Ausländerbehörden, sondern entweder gegenüber der Polizei oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) während des Asylverfahrens gestellt. Das BAMF legt diese Angaben gegebenenfalls seiner Entscheidung im Asylverfahren zugrunde. Als Bundesbehörde ist das BAMF jedoch nicht zur Auskunft gegenüber Mitgliedern des Landtags verpflichtet.

Nach Auskunft des Ministeriums der Justiz und für Europa wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. August 2018 bei baden-württembergischen Staatsanwaltschaften insgesamt 333 Verfahren anhängig, deren Gegenstand staatschutzstrafrechtlich relevante Selbstbezeichnungen im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 AsylG waren.

8. Wo und wann wurden in Baden-Württemberg nach dem 1. September 2015 Fälle registriert, dass geflüchtete Schutzsuchende IS-Angehörige, sonstige gewalttätige Extremisten oder Kriminelle aus ihrem Heimatland in Deutschland antreffen haben und dies den Behörden zur Kenntnis brachten?

9. Welche Schlussfolgerungen wurden daraus abgeleitet bzw. welche konkreten Maßnahmen für die Ergreifung solcher IS-Angehöriger und gegebenenfalls anderer ausländischer extremistischer Gefährder getroffen und umgesetzt?

Zu 8. und 9.:

Eine abschließende Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist aufgrund fehlender statistischer Auswertemöglichkeiten nicht möglich. Unabhängig davon sind dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg einzelne Fälle im Zeitraum von August 2015 bis August 2018 bekannt, bei denen Schutzsuchende aus dem Sonderkontingent Nordirakangaben, Täter von Gewalttaten, denen Sie in ihrem Heimatland zum Opfer gefallen waren, in Baden-Württemberg wiedererkannt zu haben.

Entsprechende Hinweise im Sinne der Fragestellung nimmt die Polizei Baden-Württemberg sehr ernst und trifft konsequent alle erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen. Diese umfassen unter anderem den Schutz von Personen, die Identifizierung der Personen, die gründliche und beweissichere Aufklärung des Sachverhaltes und Maßnahmen zur Ergreifung extremistischer oder terroristischer Tatverdächtiger. Weiterhin arbeitet die Polizei Baden-Württemberg eng mit anderen Stellen und Behörden zusammen, wie beispielsweise den Waffen- und Ausländerbehörden oder Jugend- und Sozialämtern.

Im Übrigen wird insbesondere auf die Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Kleinen Anfrage des Abg. Lars Patrick Berg ABW, „Islamisten im politischen Geschehen in Baden-Württemberg“, Drucksache 16/430, verwiesen.

10. *Wenn die Presse im August 2018 glaubhaft beschreibt, dass mindestens eine (möglicherweise mehrere) in Baden-Württemberg lebende jesidische Frau(en) vor Begegnungen mit IS-Leuten zurück in die relative Sicherheit eines Flüchtlingslagers im Nordirak flieht (bzw. fliehen), was sagt dies ihrer Einschätzung nach über den Informationsstand baden-württembergischer Behörden betreffend die Identität und das Vorleben der seit dem 1. September 2015 nach Baden-Württemberg gekommenen Schutzsuchenden irakischer Staatsangehörigkeit im allgemeinen aus, und damit folgerichtig über die Sicherheit oder Unsicherheit der einheimischen Bevölkerung vor im Zuge der Migrationsbewegung eingereisten islamistischen oder sonstigen ausländischen terroristischen Gefährdern und Gewaltkriminellen?*

Zu 10.:

Bei dem in der Fragestellung genannten Sachverhalt handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Eine belastbare Bewertung im Sinne der Fragestellung ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration